

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

70 33

Gesetz: BGB §§ 254, 282, 611 Haftung des Arbeitnehmers;
VVG § 67; ZPO § 286

- Leitsätze:
1. Das Lenken von Kraftfahrzeugen, insbesondere von Lastkraftwagen, stellt in aller Regel eine sogenannte gefahrgeneigte Arbeit dar.
 2. Die Beweislastregel des § 282 BGB greift bei gefahrgeneigter Arbeit nicht zu Lasten des auf Schadenersatz in Anspruch genommenen Arbeitnehmers ein (Bestätigung von BAG AP Nr. 5 zu § 282 BGB).
 3. Die Wertung des Richters der Tatsacheninstanz, ob grobe oder nur leichtere Fahrlässigkeit gegeben ist, kann in der Revisionsinstanz daraufhin nachgeprüft werden, ob der Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit verkannt ist. Bei der Beurteilung im Einzelfall steht dem Richter der Tatsacheninstanz zwar ein Beurteilungsspielraum zu, der aber nur dann ordnungsgemäß ausgefüllt werden kann, wenn die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen sind. Ob dies der Fall ist, unterliegt der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Aktenzeichen: 1 AZR 362/67

Urteil des BAG vom 13. März 1968

LAG Bayern (Nürnberg).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
am 13. März 1968

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeämter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. März 1968 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 29. Juni 1967

- 7 Sa 83/67 N - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 2. April 1944 geborene Beklagte war von seinem Arbeitgeber als Fahrer eines zum Milchtransport eingesetzten Lastkraftwagens beschäftigt. Er arbeitete regelmäßig nachts in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr.

Am 12. September 1964 befuhr er nachts mit dem LkW in N -
die M Straße. Diese Straße hat zwei Fahrbahnen, die voneinander durch einen Grünstreifen getrennt sind. Die Straße verläuft geradlinig; sie ist mit Langfeldleuchten ausgeleuchtet. Um 3.10 Uhr kam der Beklagte mit dem von ihm gesteuerten LkW von der Fahrbahn ab und prallte mit dem Fahrzeug gegen einen Lichtmast. Der Beklagte wurde leicht, sein im LkW sitzender Beifahrer etwas schwerer verletzt. An dem Fahrzeug entstand ein Schaden im Betrage von 22.600,-- DM. Das Abschleppen des zerstörten LkW kostete 100,50 DM. Als Unfallursache gab der Beklagte in dem gegen ihn anhängig gewesenen Strafverfahren an, ihm seien die Augen wegen einer plötzlich auftretenden Müdigkeit kurz zugefallen; dadurch sei er von der Straße abgekommen und mit einer Geschwindigkeit von 65-70 km in der Stunde gegen den Lichtmast geprallt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Unfallstelle betrug 70 km in der Stunde.

Die Klägerin hat als Kaskoversicherer den Arbeitgeber des Beklagten als ihren Versicherungsnehmer entschädigt und nimmt nunmehr den Beklagten aus § 67 VVG auf Ersatz in Höhe von 22.700,50 DM in Anspruch. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe keine gefahrgeneigte Arbeit verrichtet; er habe den Unfall schuldhaft, und zwar grob fahrlässig, verursacht, weil er trotz Übermüdung am Steuer geblieben sei.

Die Klägerin hat vor dem Arbeitsgericht beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie 22.700,50 DM nebst
6 % Zinsen seit dem 3. Dezember 1965 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, er habe den Unfall nicht grob fahrlässig verursacht; auch habe gefahrgeneigte Arbeit vorgelegen. Er hafte deshalb nicht für den eingetretenen Schaden.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 5.000,-- DM verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil insoweit abgeändert, als es die Klage abgewiesen und über die Kosten erkannt hat. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin weitere 17.700,50 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 3. Dezember 1965 zu zahlen, und ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob der Beklagte den Schaden in Ausführung gefahrgeneigter Arbeit verursacht hat; denn der Beklagte hafte auch dann, wenn gefahrgeneigte Arbeit vorgelegen habe, weil er den Unfall durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht habe.

Es ist rechtlich zutreffend, daß der Arbeitnehmer in aller Regel auch bei gefahrgeneigter Arbeit in vollem Umfang für Schäden haftet, die er seinem Arbeitgeber grob fahrlässig (mit schwerer Schuld) zugefügt hat. Gleichwohl muß im vorliegenden Fall geprüft werden, ob gefahrgeneigte Arbeit vorgelegen hat. Denn wenn keine gefahrgeneigte Arbeit gegeben war, würde der Beklagte seinem Arbeitgeber für jede Fahrlässigkeit in vollem Umfange haften. Daß jedenfalls leichte Fahrlässigkeit des Beklagten zu dem Unfall und damit zu der Beschädigung des LkW geführt hat, ist nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins anzunehmen. Wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges auf einer übersichtlichen, gut ausgeleuchteten und trockenen Straße ohne erkennbaren Anlaß von

der Fahrbahn abkommt, ist jedenfalls nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins anzunehmen, daß er fahrlässig gehandelt hat.

Im vorliegenden Fall ist nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Beklagte, ein damals zwanzigjähriger junger Mann, lenkte zur Nachtzeit einen LkW auf einer gut ausgebauten und einwandfrei ausgeleuchteten Hauptverkehrsstraße, auf der zur Unfallzeit - 3.10 Uhr nachts - nur geringer Fahrverkehr herrschte. Der Beklagte fuhr mit einer an der Unfallstelle polizeilich zulässigen Geschwindigkeit von etwa 65-70 km in der Stunde. Zur unmittelbaren Ursache des Unfalls liegt bisher lediglich die Angabe des Beklagten im Strafverfahren vor, ihm seien wegen einer plötzlich auftretenden Müdigkeit kurz die Augen zugefallen; dadurch sei er von der Fahrbahn abgekommen. Über den Tagesablauf des Beklagten am Tage vor dem Unfall ist bisher lediglich festgestellt, daß der Beklagte sich nach Beendigung seiner Arbeit um 8.00 Uhr morgens in seiner Wohnung ausgeruht hat, ohne das Bett aufzusuchen, dann von 12.00 - 16.00 Uhr geschlafen und sich anschließend, als er nicht mehr schlafen konnte, mit dem eigenen PkW beschäftigt und schließlich um 22.00 Uhr seine Arbeit wieder aufgenommen, sich also, wie er es regelmäßig tat, für die Nacht an das Steuer des LkW gesetzt hat.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Tätigkeit eines Kraftfahrers eine gefahrgeneigte Arbeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist. Denn gerade bei dem Lenken eines Kraftfahrzeuges können auch einem sonst sorgfältigen Arbeitnehmer im Einzelfall Versehen unterlaufen, die an sich vermeidbar sind, also auf Fahrlässigkeit beruhen, aber doch in der Besonderheit dieser Arbeit eine Erklärung finden. Zwar hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung AP Nr. 22 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers ausgeführt, die Tätigkeit eines Kraftfahrers sei dann nicht gefahrgeneigt, wenn er bei gutem Wetter auf einer verkehrsarmen, übersichtlichen Nebenstraße mit guter Fahrbahn das Fahrzeug lenke. Aber auch in dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß die Tätigkeit des Kraftfahrers in der Regel gefahrgeneigt sei und nur ganz besondere Umstände



im Einzelfall eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten. Im vorliegenden Falle spricht für die Gefahrgeneigtheit der vom Beklagten verrichteten Arbeit z. Zt. des Unfalls insbesondere, daß es sich um eine Fahrt mit einem Lkw zur Nachtzeit mit einer polizeilich zulässigen Geschwindigkeit von 65-70 km in der Stunde handelte und daß der Beklagte schon fünf Stunden gearbeitet hatte. Unter solchen Umständen kann auch einem sonst sorgfältigen Fahrer eine Unachtsamkeit unterlaufen, die zwar an sich vermeidbar gewesen wäre, also auf Fahrlässigkeit beruht, die aber immerhin im Hinblick auf die Natur der Arbeit erklärlich ist. Die Gefahrgeneigtheit der vom Beklagten verrichteten Arbeit ergibt sich gerade daraus, daß eine an sich nicht sehr erhebliche, ganz kurzfristige und sogar verständliche, wenn auch vermeidbare Unachtsamkeit zu schwerwiegenden Folgen führen konnte.

Nach alledem ist davon auszugehen, daß der Beklagte zur Unfallzeit eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtet hat.

II. Somit kann der Beklagte nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; AP Nr. 14 aaO; AP Nr. 16 aaO; AP Nr. 23 aaO; AP Nr. 26 aaO; AP Nr. 33 aaO) nur dann zum Ersatz des vollen Schadens verurteilt werden, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat.

Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, es habe ein grob fahrlässiges Verhalten des Beklagten vorgelegen. Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann in der Revisionsinstanz daraufhin nachgeprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit richtig erkennt und angewandt hat; denn der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist ein Rechtsbegriff (vgl. BGHZ 10, 14; BGH VersR 59, 222; 62, 166). Das Revisionsgericht kann dabei insbesondere nachprüfen, ob die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ausreichen, um eine grobe Fahrlässigkeit als gegeben anzusehen. Insbesondere unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts, ob die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Wertung denkgesetzlich und nach den Erfahrungssätzen möglich ist; auch



kann das Revisionsgericht prüfen, ob die erforderlichen Feststellungen vom Landesarbeitsgericht getroffen und vollständig gewürdigt sind. Dem Landesarbeitsgericht steht allerdings ein gewisser Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage zu, ob unter den konkreten Umständen des einzelnen Falles ein bestimmtes Verhalten als grob fahrlässig oder nur als fahrlässig anzusehen ist. Es muß aber, um diesen ihm als Gericht der Tatsacheninstanz offenstehenden Ermessensspielraum ordnungsgemäß ausfüllen zu können, alle tatsächlichen Feststellungen treffen, die erst eine abschließende Beurteilung ermöglichen.

1. Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner Wertung zutreffend davon ausgegangen, daß es sich bei grober Fahrlässigkeit um eine Sorgfaltspflichtverletzung in ungewöhnlich hohem Maße handelt, wobei eine besonders grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung gegeben sein muß, die das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB erheblich übersteigt. Mit dieser Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit befindet sich das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung auch des Bundesgerichtshofs. Dieser hat in BGHZ 10, 14 [16] ausgeführt, daß grob fahrlässig nur der handelt, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den ganzen Umständen in einem ungewöhnlich hohen Grade verletzt und dasjenige unbeachtet läßt, was im gegebenen Falle jedem einleuchten muß (so auch RGZ 163, 104 [106]). Nur ganz besonders krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche, nach § 276 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen, können den schwerwiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen. Daß es sich, um den Begriff der groben Fahrlässigkeit zu erfüllen, um schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzungen handeln muß, die das gewöhnliche Maß erheblich übersteigen, ist auch in BGH, VersR 1961, 497, und bei Prölß, VVG, 14. Aufl., § 6 Anm. 12 mit weiteren Nachweisen, zum Ausdruck gekommen. Damit stimmt die Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts überein.

2. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch nicht die erforderlichen Feststellungen getroffen, die es rechtfertigen könnten, bereits jetzt das Verhalten des Beklagten als grob fahrlässig anzusehen.



Der dem Landesarbeitsgericht bei der Prüfung der Frage der groben Fahrlässigkeit oder der nur leichten Fahrlässigkeit offenstehende Beurteilungsspielraum kann aber erst und nur dann richtig ausgefüllt werden, wenn alle erforderlichen Feststellungen getroffen worden sind.

a) Zwar ist - wie bereits hervorgehoben - nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins davon auszugehen, daß der Fahrer eines Kraftfahrzeuges dann fahrlässig gehandelt hat, wenn er ohne erkennbaren Anlaß auf einer übersichtlichen, gut ausgebauten und ausreichend ausgeleuchteten Straße von der Fahrbahn abkommt und mit dem Fahrzeug gegen ein Hindernis prallt. Bei einem solchen Sachverhalt greifen jedoch die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins nur insoweit Platz, als dem Fahrer Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Wird dagegen im Falle einer gefahrgeneigten Arbeit der Fahrer auf Ersatz des vollen durch den Unfall eingetretenen Schadens in Anspruch genommen, so muß ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Auch dann, wenn ein Fahrer auf einer gut ausgebauten und gut ausgeleuchteten Straße von seiner Fahrbahn abkommt, ist damit nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins noch nicht vom Vorliegen grober Fahrlässigkeit auszugehen. Es greift aber auch die Beweislastregel des § 282 BGB nicht zu Lasten des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit ein. Daß diese Beweislastregel für den Fall der gefahrgeneigten Arbeit nicht anzuwenden ist, hat der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung AP Nr. 5 zu § 282 BGB mit kritischer Anmerkung von Sieg, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, ausgeführt. Der Senat sieht keinen Anlaß, von dieser Entscheidung abzugehen. Dem Gesetzgeber war z. Z. der Schaffung des § 282 BGB die Unterscheidung nach dem Grad der Fahrlässigkeit bei gefahrgeneigter Arbeit fremd, da er diesen Begriff nicht kannte. § 282 BGB erstreckt sich auf alle Arten des Verschuldens, also auch auf die leichteste Fahrlässigkeit. Deshalb ist er dann nicht anwendbar, wenn es - wie bei der gefahrgeneigten Arbeit - gerade auf den Grad der Fahrlässigkeit ankommt.



Zwar kann, wenn die festgestellten Umstände dies rechtfertigen, beim Abkommen von der Fahrbahn zu Lasten des Fahrers der Beweis des ersten Anscheins unter besonderen Umständen, die aber ausreichend festgestellt sein müssen, auch für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit durchgreifen. Das könnte z. B. der Fall sein, wenn feststeht, daß der Fahrer, der mit seinem Fahrzeug von der Fahrbahn abgekommen ist, zur Unfallzeit unter Alkoholeinfluß gestanden hat, und darüber gestritten wird, ob der Unfall auf diese Trunkenheit zurückzuführen ist. Ein Schluß des Inhalts, daß beim Abkommen von der Straße stets der Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit des Fahrers spreche, ist aber nicht gerechtfertigt.

b) Auch im vorliegenden Fall ist ein solcher Schluß nicht gerechtfertigt. Aus der Erklärung des Beklagten in dem Strafverfahren, ihm seien wegen einer plötzlich auftretenden Müdigkeit kurz die Augen zugefallen, folgt weder, daß der Beklagte tatsächlich in einem Maße übermüdet war, das seine Fahrtüchtigkeit ausgeschlossen hätte, noch aber, daß der Beklagte eine solche Übermüdung vor dem Unfall erkannt hätte oder hätte erkennen müssen. Der Beklagte hat bereits in den Strafacten, auf die sich auch das Landesarbeitsgericht stützt, ausgeführt, es sei "ganz plötzlich" eine Müdigkeit eingetreten. Aus dieser Erklärung des Beklagten folgt nicht zwangsläufig, daß er grob fahrlässig gehandelt hat.

Ferner ist dem Landesarbeitsgericht bei der Würdigung des Vorbringens des Beklagten ein Verstoß gegen die Grundsätze der Beweislastverteilung unterlaufen. Das Landesarbeitsgericht führt hierzu aus: "Für die Behauptung, die Ermüdung sei so plötzlich aufgetreten, daß es ihm (dem Beklagten) nicht möglich gewesen sei, dem Einschlafen entgegenzuwirken und vorher anzuhalten, hat der Beklagte nichts vorgetragen, was gegen den eine erkennbare Übermüdung annehmenden Anschein sprechen könnte". Das Landesarbeitsgericht nimmt damit offensichtlich an, es sei aufgrund des Beweises des ersten Anscheins davon auszugehen, daß der Beklagte seine Übermüdung erkannt habe oder doch hätte erkennen müssen, daß sich aber gleichwohl um 22.00 Uhr an das Steuer gesetzt habe und bis zum Unfallzeitpunkt trotz dieser Übermüdung weiter



gefahren sei. Damit bürdet das Landesarbeitsgericht dem Beklagten, der eine gefahrgeneigte Arbeit verrichtete, die Beweislast dafür auf, daß er nicht übermüdet war oder eine bestehende Übermüdung weder erkannt hat noch hätte erkennen müssen. Dem Beklagten muß aber nachgewiesen werden, daß er im Unfallzeitpunkt übermüdet war und daß er diese Übermüdung und damit seine Fahruntauglichkeit erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Der unstreitige Sachverhalt ist jedenfalls nicht so gestaltet, daß gesagt werden könnte, nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins sei hinsichtlich des Bestehens einer Übermüdung oder der Kenntnis oder des Kennenmüssens des Beklagten von dieser Übermüdung eine grobe Fahrlässigkeit des Beklagten dargetan. Es ist vielmehr auch zu berücksichtigen, daß der Beklagte ein junger, voll leistungsfähiger Mann und das Fahren mit dem LKW zur Nachtzeit gewöhnt war.

Wenn ein 20-jähriger gesunder Mann sich nach einer Arbeitspause von 14 Stunden wieder an das Steuer setzt, nachdem er zunächst vier Stunden geschlafen und sich anschließend, als er nicht mehr schlafen konnte, mit seinem Pkw beschäftigt hatte, so kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß er sich bei dem Fahrtantritt um 22.00 Uhr oder zur Unfallzeit in einem seine Fahrtüchtigkeit ausschließendem Zustand der Übermüdung befand. Ebenso wenig kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß der Beklagte eine etwa bestehende Übermüdung erkannt hätte oder hätte erkennen müssen. Erfahrungssätze bestehen für eine solche Annahme nicht.

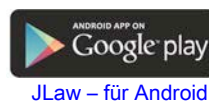
Das Landesarbeitsgericht beruft sich insoweit auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 33 aaO. Dort ist zwar ausgeführt worden, daß dann, wenn ein Fahrer wegen Übermüdung am Steuer einschläft, in aller Regel grobes Verschulden gegeben sei; eine Übermüdung trete selten so plötzlich ein, daß der Fahrer nicht die notwendigen Schritte unternehmen könne, um einen Unfall abzuwenden. Diese Grundsätze greifen aber nur dann Platz, wenn einmal das Bestehen einer Übermüdung tatsächlich festgestellt ist und weiter festgestellt ist, daß der Fahrer die bestehende Übermüdung



kannte oder hätte kennen müssen. Auch das Oberlandesgericht M. . hat in seiner Entscheidung vom 27. März 1963, VersR 1963, 1044, ausgeführt, das Einschlafen am Steuer sei jedenfalls dann als grobe Fahrlässigkeit zu werten, wenn der Fahrer nach den besonderen Umständen des Falles mit dem Eintritt der Übermüdung hätte rechnen müssen. Das Schrifttum stellt ebenfalls auf das Kennen oder Kennenmüssen des Fahrers ab. So führen Stiefel-Wussow, Kraftfahrversicherung, 5. Aufl., § 12 Anm. 48, zutreffend aus, daß eine grobe Fahrlässigkeit dann vorliegt, wenn der Fahrer durch ausgedehnten Kinobesuch und Alkoholgenuß übermüdet gewesen ist, oder dann, wenn er eine überlange Zeit hindurch beschäftigt worden ist, ohne Pausen einzulegen. Auch dort ist jedoch unter Berufung auf OLG K: , VersR 1961, 530, ausdrücklich hervorgehoben, die Tatsache, daß ein junger kräftiger Mann nach Zurücklegen einer langen Fahrstrecke zur Nachtzeit einen Unfall verursache, lasse noch nicht auf grobe Fahrlässigkeit schließen. Das OLG K: hat in der Entscheidung vom 28. April 1961, VersR 1961, Seite 530, gleichfalls ausgeführt, daß Einschlafen am Steuer nicht ohne weiteres den Vorwurf grober Fahrlässigkeit begründe.

3. Im vorliegenden Fall ist entscheidend, daß bisher nicht festgestellt ist, ob der Beklagte tatsächlich zur Unfallzeit in einem seine Fahrtauglichkeit ausschließenden Maße übermüdet war und diese Übermüdung erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Bisher steht nach der Einlassung des Beklagten lediglich fest, daß ihm wegen einer "plötzlich auftretenden Müdigkeit" kurz die Augen zugefallen sind. Damit sind die erforderlichen Feststellungen nicht in ausreichendem Umfang getroffen worden. Deshalb konnte das Landesarbeitsgericht auch im Rahmen des ihm offenstehenden Beurteilungsspielraums noch nicht zu der Annahme gelangen, dem Beklagten sei grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, damit geklärt wird, ob die bisher fehlenden, jedoch erforderlichen Feststellungen nachgeholt werden können, was nur in der Tatsacheninstanz geschehen kann.

Das Landesarbeitsgericht wird zu prüfen haben, wie sich der Tagesablauf des Beklagten am Tage vor dem Unfall vollzogen hat.



Dabei wird es darauf ankommen, ob der Beklagte ausgeruht zur Arbeit gekommen ist. Das Landesarbeitsgericht wird insbesondere festzustellen haben, ob die Arbeit, die der Beklagte nach seiner Mittagsruhe von vier Stunden an seinem eigenen Kraftfahrzeug verrichtet hat, so anstrengend war, daß der Beklagte bereits erschöpft und übermüdet seinen Dienst angetreten hat. Das Landesarbeitsgericht wird sich ferner mit der Frage zu befassen haben, ob während der Arbeitszeit des Beklagten von 22.00 Uhr bis zum Unfall um 3.10 Uhr der Beklagte bereits, und zwar für ihn erkennbar, so müde geworden war, daß er seine Fahrt hätte einstellen müssen. Es ist nicht auszuschließen, daß die insoweit in vollem Umfang beweispflichtige Klägerin bei der erneuten Verhandlung dem Richter der Tatsacheninstanz über das Verhalten des Beklagten am Tage vor dem Unfall und während seiner Arbeit am Unfalltage bis zum Eintritt des Unfalles weiteren für die Frage der groben Fahrlässigkeit erheblichen Tatsachenstoff unterbreitet. Sollte das Landesarbeitsgericht zu der Ansicht kommen, daß der Beklagte übermüdet war, so könnte Anlaß zu der Prüfung der Frage bestehen, ob der Beklagte durch übermäßige Inanspruchnahme, z. B. durch eine unzulässige Arbeitszeitüberschreitung, besonders belastet war und ob den Arbeitgeber des Beklagten insoweit ein Verschulden trifft (§ 254 BGB), das sich die Klägerin anrechnen lassen müßte.

Präsident Prof. Dr. Müller
ist im Urlaub und ortsabwesend

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Schröder

Riedel

Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)